

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG] vom 29. März 1984) (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Sozialhilfegesetz (SHG)

§ 1 Abs. 3 (geändert)

³ Für die sozialhilferechtliche Betreuung von Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen, kann der Regierungsrat in Absprache mit den Gemeinden besondere Vorschriften erlassen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde der hilfsbedürftigen Person. Die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist zuständig, solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht oder wenn jemand unaufschiebbar der Hilfe bedarf.

³ Kantonale Amtsstelle gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ist das Sozialamt des Kantons Thurgau.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Sozialhilfebehörde (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinde wählt die Sozialhilfebehörde, deren Präsidentin oder Präsidenten sowie wenigstens eine Sozialhilfebetreuerin oder einen Sozialhilfebetreuer. Sie kann ihre Wahlbefugnisse dem Gemeinderat oder der Sozialhilfebehörde übertragen.

² Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Sozialhilfebetreuerin oder einen gemeinsamen Sozialhilfebetreuer ernennen.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Das zuständige Departement beaufsichtigt die Sozialhilfebehörden.

§ 6c Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Behörde hat die Selbständigkeit der hilfsbedürftigen Person durch Beratung und Betreuung zu erhalten und zu fördern.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern von der hilfsbedürftigen Person nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist.

§ 8b Abs. 1 (geändert)

¹ Hilfsbedürftige Personen können zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes verpflichtet werden. Bei Weigerung wird die Unterstützung gekürzt oder eingestellt.

§ 8c Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sozialhilfebehörde kann die Observation einer Person veranlassen, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt, und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen lassen, um die Bedürftigkeit im Grundsatz oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.

§ 8d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Vor der Durchführung einer Observation legt die Sozialhilfebehörde schriftlich den Auftrag für die observierende Person fest. Dieser enthält Angaben über:

Aufzählung unverändert.

² Erweist sich ein Auftrag während der Durchführung als sachlich zu eng gefasst, so ist der ursprüngliche Auftrag vorgängig zu weiteren Observationen durch die Sozialhilfebehörde schriftlich zu erweitern.

³ Die observierende Person erstattet der Sozialhilfebehörde Bericht und übergibt ihr das Observationsmaterial vollständig. Sie darf vom Observationsmaterial keine Kopien aufbewahren und die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Sie untersteht dem Amtsgeheimnis und dem Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)¹⁾.

⁴ Die Sozialhilfebehörde kann zur Durchführung von Observationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

¹⁾ RB 170.7

§ 8e Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, macht die Sozialhilfebehörde der observierten Person schriftlich Mitteilung über den Grund, die Art und die Dauer der Observation und weist auf das Einsichtsrecht hin, bevor sie einen Entscheid betreffend die Unterstützung erlässt. Die observierte Person kann innert dreissig Tagen Stellung nehmen.

² Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, nicht, so

1. (geändert) erlässt die Sozialhilfebehörde einen Entscheid über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation und weist die observierte Person auf das Einsichtsrecht hin,
2. (geändert) vernichtet die Sozialhilfebehörde nach Rechtskraft des Entscheids das Observationsmaterial, sofern die observierte Person nicht schriftlich beantragt, dass das Observationsmaterial vollständig in den Akten verbleibt.

³ Die Sozialhilfebehörde kann das Material einer Observation verwenden, die von einer anderen Sozialhilfebehörde angeordnet wurde, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt waren.

⁴ Zieht eine observierte Person während einer laufenden Observation aus einer Gemeinde weg, endet die Observation von Gesetzes wegen. In begründeten Fällen hat die Sozialhilfebehörde das Recht, die Sozialhilfebehörde der neuen Wohnsitzgemeinde innerhalb von 30 Tagen über diese Observation zu informieren.

§ 8f Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sozialhilfebehörde erstattet dem Departement für Finanzen und Soziales auf Verlangen Bericht über:

Aufzählung unverändert.

Titel nach § 12

2.2.2. (aufgehoben)

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden bestreiten die Kosten für Leistungen an hilfsbedürftige Personen insbesondere aus:

Aufzählung unverändert.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinde prüft, ob nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾ Verwandte zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person verpflichtet sind. Sie hat Unterstützungspflichtige zur Hilfe aufzufordern und zwischen ihnen und der hilfsbedürftigen Person zu vermitteln. Nötigenfalls ist die Verwandtenunterstützung bei den zuständigen Behörden geltend zu machen.

§ 19 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben und Erbinnen haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.

³ Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit der Schuldner oder die Schuldnerin die vorgeschossenen Unterhaltsbeiträge bezahlt hat oder soweit er oder sie diesen oder diese beerbt.

§ 19a Abs. 1 (geändert)

¹ Bevorschusst die Sozialhilfebehörde Versicherungsleistungen oder vermögensrechtliche Forderungen gegenüber Dritten, gehen die betreffenden Ansprüche der hilfsbedürftigen Person im Umfang der geleisteten Zahlungen mit allen Rechten auf die Sozialhilfebehörde über. Diese kann verlangen, dass ihr diese Leistungen direkt ausbezahlt werden.

§ 21 Abs. 1

¹ Der Kanton kann im Rahmen der Finanzkompetenzen Beiträge leisten, insbesondere an:

1. (geändert) Erwerb, Bau oder Betrieb von Einrichtungen für hilfsbedürftige Personen;

§ 21a Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden ab Eingang ihres Kostengutsprachegesuchs Beiträge an den stationären Aufenthalt von:

1. (geändert) hilfsbedürftigen Personen, deren Aufenthalt aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe finanziert wird;
2. (geändert) nicht versicherten ausländischen Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, die infolge Krankheit oder Unfall einer unaufschiebbaren Behandlung bedürfen, sofern eine Kostengutsprache des Kantons eingeholt worden ist.

¹⁾ SR 210

² Der Regierungsrat regelt die näheren Voraussetzungen für die Beiträge. Die Höhe der Beiträge entspricht den anerkannten Aufenthaltskosten, soweit diese nach Abzug von eigenen Mitteln der hilfsbedürftigen Person und Leistungen Dritter den Grundbetrag übersteigen. Übersteigt der Kantonsbeitrag ebenfalls die Höhe des Grundbetrages, tragen Gemeinde und Kanton die darüber hinausgehenden Kosten je zur Hälfte.

³ Der Grundbetrag entspricht den Heimkosten, die beim Maximum von einfacher AHV-Rente und Ergänzungsleistungen für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner gedeckt werden.

§ 21c (neu)

Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung

¹ Der Kanton kann Leistungsvereinbarungen für die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung für die Einwohnerinnen und Einwohner abschliessen.

² Kanton und Gemeinden tragen die aus diesen Leistungsvereinbarungen entstehenden Kosten hälftig.

³ Die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden erfolgt im Verhältnis der von ihren Einwohnerinnen und Einwohnern beanspruchten Leistungen zur Hälfte der Gesamtkosten.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Öffentliche Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes des Regierungsrates. Beschränkt sich die Sammlung auf das Gebiet einer Gemeinde, genügt die Bewilligung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

§ 23

Aufgehoben.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Sozialhilfebehörde leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn für die hilfsbedürftige Person oder ihre Angehörigen Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes notwendig werden.

² Bedarf jemand unaufschiebbar der Hilfe, kann die Sozialhilfebetreuerin oder der Sozialhilfebetreuer in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Sozialhilfebehörde die notwendigen Massnahmen bis zum Entscheid der Behörde treffen.

³ Die Hilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit der hilfsbedürftigen Person. Ihre berechtigten Interessen sowie diejenigen der Angehörigen sind zu berücksichtigen.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Pflichten der hilfsbedürftigen Person (Überschrift geändert)

¹ Die hilfsbedürftige Person hat über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten.

² Finanzielle Hilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass die hilfsbedürftige Person vermögensrechtliche Ansprüche, die nicht von Gesetzes wegen übergehen, an die Gemeinde abtritt.

³ Hilfsbedürftige Personen, die Anordnungen der Behörden nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, wird die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Entscheide der Sozialhilfebehörde kann innert 30 Tagen beim Departement Rekurs erhoben werden.

Titel nach § 26

5. (aufgehoben)

§ 27

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.